

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	11.05.2026

Ergänzungsvorlage Einbringung Haushaltsplanentwurf 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen in der fortgeschriebenen Fassung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgestellt, eingebracht, beraten und beschlossen. Im Nachgang wurde festgestellt, dass die der Einbringung sowie der Beschlussfassung zugrundeliegenden Ratssitzungen aufgrund eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte sind daher rechtlich nicht wirksam.

Zur Herstellung eines rechtssicheren Haushaltsaufstellungsverfahrens wird die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs erneut vorgenommen.

Der vorgelegte Entwurf entspricht der in der Ratssitzung vom 24.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung nebst Anlagen mit folgenden Änderungen:

- Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung um 500.000 EUR auf 1.992.000 EUR zur Absicherung der Beschaffung eines Rüstwagens für die Feuerwehr. Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2026 mit 250.000 EUR sowie in der mittelfristigen Finanzplanung 2027 mit 500.000 EUR veranschlagt. Da die Auftragsvergabe bereits im Jahr 2026 erfolgen soll, ist eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung erforderlich.
- Ergänzung eines § 6 in der Haushaltssatzung zur deklaratorischen Darstellung der durch gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze.
- Aktualisierung des Organigramms auf den Stand 01.04.2026.

Darüber hinaus wurde der Entwurf der Haushaltssatzung durch die Amtsleiterin der Kämmererei aufgestellt, da die Bestellung der Kämmerin aufgrund der formell fehlerhaften Beschlusslage rechtlich nicht wirksam erfolgt ist.

Finanz. Auswirkung:

Siehe Haushaltsplanentwurf 2026 in der fortgeschriebenen Fassung.

Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 500.000 EUR dient der haushaltsrechtlichen Absicherung einer bereits vorgesehenen Investitionsmaßnahme. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.